

Biometrische Rechnungsgrundlagen und Rechnungszins bei Pensionskassen und Pensionsfonds

1. Ausgangssituation

Durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) haben sich für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland weitreichende Änderungen ergeben. Dadurch hat sich insbesondere die Attraktivität der Pensionskasse als Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung wesentlich erhöht.

Traditionell sind Pensionskassen in der Regel betriebliche Sozialeinrichtungen im Sinne des Körperschaftssteuerrechts in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Die meisten Kassen sind betriebliche Pensionskassen, d.h. ihr Träger ist ein einzelnes Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe. Die Zahl der überbetrieblichen Pensionskassen, die für alle Arbeitgeber einer oder mehrerer Branchen oder für alle Arbeitgeber überhaupt geöffnet sind, war bisher gering.

Die bestehenden Versorgungswerke in Pensionskassen decken bei überwiegend obligatorischer Mitgliedschaft in der Regel alle biometrischen Risiken der betrieblichen Altersversorgung (Alter, Invalidität, Tod mit Hinterbliebenen) gleichzeitig ab. Bei derartigen Rahmenbedingungen ergeben sich relativ homogene Versichertenkollektive. Ein Teil der Pensionskassen verwendet traditionell kollektive Finanzierungsverfahren.

Dieses bei allen Unterschieden zwischen den einzelnen Pensionskassen relativ klare „Leitbild“ einer klassischen Pensionskasse ist derzeit starken Veränderungen unterworfen. In jüngster Vergangenheit sind zahlreiche Pensionskassen neu gegründet worden oder befinden sich im Gründungsprozess. Die meisten Neugründungen sind überbetriebliche Pensionskassen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass sich eine Reihe bestehender Pensionskassen für weitere Arbeitgebergruppen öffnen.

Außerdem ist mit dem AVmG in Deutschland der Pensionsfonds als fünfter Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung eingeführt worden. Auch hier handelt es sich bei den bereits gegründeten oder aktuell im Zulassungsprozess befindlichen Pensionsfonds ganz überwiegend um überbetriebliche Pensionsfonds in der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Durch die Einführung des gesetzlichen Anspruchs des Arbeitnehmers auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung ist der bereits vorher zu beobachtende Trend von obligatorischen überwiegend vom Arbeitgeber finanzierten Versorgungswerken hin zu fakultativen arbeitnehmerfinanzierten Versorgungswerken deutlich beschleunigt worden. Im Rahmen der Entgeltumwandlung ist eine Tendenz zur Entkopplung der Leistungsarten, zur Auswahl der abzudeckenden Risiken durch den Arbeitnehmer sowie vielfach eine Betonung der Altersleistungen (gegenüber den Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen) zu erkennen. Die Leistungen aus der Entgeltumwandlung sind in der Regel individuell finanziert. Durch die arbeits- und steuerrechtlichen Höchstbeträge werden hier jedoch herausragende Einzelversicherungen mit erhöhtem Risikopotential vermieden.

In Zukunft wird möglicherweise ein erheblicher Teil des Geschäfts von Pensionskassen und Pensionsfonds auf fakultativer Entgeltumwandlung beruhen.

Traditionell verwenden Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen unterschiedliche Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung sowie die Kalkulation der Beiträge. In der aktuellen Situation, in der sich die Geschäftsfelder von Pensionskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungsunternehmen teilweise näher kommen und sogar überlappen, stellt sich die Frage, wie diese Unterschiedlichkeit in den Rechnungsgrundlagen aus aktuarieller Sicht einzuschätzen ist und welche Schlussfolgerungen für die Zukunft zu ziehen sind.¹

2. Rahmenbedingungen für die Wahl der Rechnungsgrundlagen

Welche Rechnungsgrundlagen für die Bewertung der Verpflichtungen in der Deckungsrückstellung ausreichend sicher sind, hängt von der konkreten Situation der Pensionskasse oder des Pensionsfonds ab. Dabei sind insbesondere folgende Gegebenheiten relevant:

- Versichertenkollektiv

Zu den für die Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen relevanten Gegebenheiten gehören die Branchen und die Betriebe, in denen der Versorgungsträger tätig ist. Wichtig für die Beurteilung ist, ob eine obligatorische oder eine fakultative Mitgliedschaft im Versorgungswerk besteht. Bei fakultativer Mitgliedschaft ist von Bedeutung, ob die Teilnahme nur bei einem Versorgungsträger möglich ist oder der Versicherte sich im Rahmen eines persönlichen Auswahlprozesses für den Versorgungsträger entscheiden kann und ob die Rahmenbedingungen des Versorgungswerks eine Entscheidung allein aufgrund von Risikoüberlegungen erwarten lassen oder auch wirtschaftliche Überlegungen eine wesentliche Rolle spielen (z.B. durch Arbeitgeberzuschüsse). Zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen sind auch die Bestandsgröße sowie die Verteilung der Versicherten auf Männer und Frauen, auf die verschiedenen Alter, Berufe, Renten- und Beitragshöhen usw.

- Leistungsspektrum und Gestaltungsmerkmale des Tarifs bzw. Pensionsplans

Bei der Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen für die einzelnen Risiken ist zu berücksichtigen, ob stets eine feste Kombination dieser Risiken versichert wird oder etwa der Arbeitnehmer die zu versichernden Risiken und die Höhe der Versicherungsleistungen, gegebenenfalls sogar jährlich wechselnd, frei auswählen kann. Zu prüfen ist, mit welchen Gestaltungsmerkmalen Antiselektion vermieden oder beschränkt wird, zum Beispiel durch Risikoprüfung oder Wartezeiten. Auch die Gestaltungsrechte bei Abschluss und die Optionen während der Laufzeit, die der Versicherte ausüben kann, sind zu beachten.

- Kapitalanlage

Zu den Rahmenbedingungen für die Wahl des Rechnungszinssatzes gehören die Kapitalmärkte und die Kapitalanlage der Pensionskasse oder des Pensionsfonds. Zunächst ist die gewählte Kapitalanlagestrategie mit der strategischen Aufteilung des Portefeuilles auf die einzelnen Anlageklassen zu berücksichtigen. Für die einzelnen Anlageklassen sind die Erwartungen an die Erträge und ihre Schwankungen zu spezifizieren. Darüber hinaus ist die Zusammensetzung des aktuellen Portefeuilles mit seinen laufenden Erträgen, Bewertungsreserven, Markt-

¹ Vgl. a. Merkblatt des IVS zu biometrischen Rechnungsgrundlagen und zum Rechnungszins bei Pensionskassen und Pensionsfonds, Der Aktuar 8 (2002), 135-136.

und Bonitätsrisiken sowie dem sich ergebenden Neu- und Wiederanlagevolumen von Bedeutung.

- Rechtliche Rahmenbedingungen

Von Bedeutung sind die in der Satzung oder den Allgemeinen Versicherungsbedingungen einer Pensionskasse gegebenenfalls enthaltenen Leistungsvorbehalte, einseitigen Beitrags- oder Leistungsanpassungsmöglichkeiten oder Nachschussverpflichtungen.

In den Satzungen von Pensionskassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit findet sich oftmals sinngemäß folgende Klausel:

„Ein Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten.“²

Hierbei ist auf die explizite Regelung in der Satzung oder den Versicherungsbedingungen abzustellen. Nicht gemeint ist die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG.

Auch bei einem Pensionsfonds ist die nach § 112 VAG vorgeschriebene Einschränkung der Garantie für die Höhe der Leistungen oder der Beiträge in der Satzung oder im Pensionsplan und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen näher festzulegen.

3. Grundsätze für die Festlegung der Rechnungsgrundlagen

Bei der Bewertung der Verpflichtungen in der Deckungsrückstellung sind biometrische Rechnungsgrundlagen zu verwenden, die über den „besten Schätzwert“ hinaus das Änderungsrisiko, das Irrtumsrisiko und das Schwankungsrisiko sachgerecht berücksichtigen und damit insgesamt ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten.³ Dabei ist auch einzubeziehen, ob und in welchem Umfang Veränderungen in der Zukunft zu erwarten sind, was beim Langlebkeitsrisiko eine besondere Rolle spielt.

Hier ordnet sich auch die Frage nach der Verwendung einer Generationen- oder Periodensterbetafel zur Bewertung des Langlebkeitsrisikos ein. Eine Generationensterbetafel ist nicht notwendig vorsichtiger als eine Periodensterbetafel. Dies hängt vielmehr vom Sterblichkeitsniveau der jeweiligen Tafel bezogen auf das versicherte bzw. im Neuzugang zu versichernde Kollektiv und die in der Zukunft erwartete Sterblichkeitsverbesserung ab. Daher ist auch die Verwendung einer geeignet vorsichtigen Periodensterbetafel angemessen. In beiden Fällen

² Vgl. H.-J. Altendorf, Der versicherungstechnische Aufbau der deutschen Pensionskassen, Deutsche Gesellschaft für Versicherungsmathematik, Schriftenreihe Angewandte Versicherungsmathematik, Heft 17, Karlsruhe 1987, S. 100-102 und Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Mustersatzung für Sterbekassen, VerBAV 1998, 75-78. In der Regel sind die genannten Maßnahmen vom Verantwortlichen Aktuar in einem geeigneten Vorschlag zu konkretisieren, welcher der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

³ Vgl. a. Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Biometrische Rechnungsgrundlagen bei Pensionskassen, VerBAV 1998, 159-160.

sind die Sterbetafeln regelmäßig zu überprüfen. Eine Sterbetafel muss aktualisiert werden, wenn die in der Gegenwart beobachtete und die nach bester Schätzung für die Zukunft erwartete Sterblichkeitsverbesserung dazu führen, dass im Sterblichkeitsniveau der Tafel keine ausreichenden Sicherheiten mehr enthalten sind. Bei der Entscheidung über die Verwendung einer Generationen- oder Periodensterbetafel ist ggf. auch die arbeitsrechtliche Problematik der Gleichbehandlung zu beachten.

Für die Einschätzung des „besten Schätzwerts“ einschließlich der erwarteten Veränderungen in der Zukunft sind – soweit vorhanden – sowohl spezifische Erfahrungen der Pensionskasse oder des Pensionsfonds heranzuziehen, welche die in Abschnitt 2 beschriebenen Rahmenbedingungen des Kollektivs und des Tarifs widerspiegeln, als auch übergreifende Erfahrungen, z.B. für die Arbeitnehmer einer Branche, für die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder für die Gesamtbevölkerung. Ein Beispiel, bei dem eine für eine bestimmte Pensionskasse oder einen bestimmten Pensionsfonds spezifische „Erwartung“ in der Regel nur schwer herzuleiten ist, ist der für das Langlebighkeitsrisiko anzusetzende Trend der künftigen Verlängerung der Lebenserwartung. Dagegen werden bei der Einschätzung des aktuellen Sterblichkeitsniveaus und insbesondere beim Invaliditätsrisiko eher spezifische Erfahrungen eines Versorgungsträgers herangezogen werden können.

Bei der Festlegung eines aktuariell angemessenen Rechnungszinssatzes ist von den erwarteten Kapitalerträgen ein Sicherheitsabschlag vorzunehmen. Dabei sind ggf. die Höchstzinssätze der einschlägigen Deckungsrückstellungsverordnungen zu beachten.⁴

Historisch haben sich für Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen unterschiedliche Methoden zur Einhaltung eines Sicherheitsniveaus und unterschiedlich hohe Sicherheitsmargen⁵ bei der Festlegung der biometrischen Rechnungsgrundlagen entwickelt. Auch haben Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen zum Teil unterschiedliche Rechnungszinssätze verwendet. Es stellt sich die Frage, in welchem Umfang Sicherheitsmargen erforderlich sind.

Wie in Abschnitt 2 beschrieben, können bei verschiedenen Trägern der Altersversorgung sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen angetroffen werden. Soweit ein Versorgungsträger ggf. in Teilsegmenten die Leistungen und Beiträge ohne jede Einschränkung garantiert – wie im Bereich der Lebensversicherung üblich –, ist das Sicherheitsniveau auf dem Niveau der Lebensversicherungsunternehmen über die Sicherheitsmargen in den Rechnungsgrundlagen aktuariell angemessen herzustellen. Bei gleichen Voraussetzungen in Hinblick auf das versicherte Kollektiv und den Tarif bzw. den Pensionsplan müssen sich unabhängig von den verwendeten Rechnungsgrundlagen gleiche Untergrenzen für die Bewertung der Leistungsverpflichtungen ergeben.

Bei einem geringeren Garantiegrad für die Leistungen und Beiträge führt der Ansatz einer geringeren Sicherheitsmarge zu einem höheren Risiko für Arbeitgeber oder Versicherte. Daher setzt dieser Ansatz beispielsweise bei einer einseitigen Leistungsanpassungsklausel voraus, dass der Versorgungsträger diese Leistungskürzungen im Bedarfsfall auch faktisch vornehmen kann, insbesondere dass die zivilrechtliche Möglichkeit dazu besteht. Dies erfordert grund-

⁴ Vgl. a. DAV Hinweis: Angemessenheit des Rechnungszinses von Pensionskassen, unter www.aktuar.de.

⁵ Unter Sicherheitsmargen sind im Folgenden ganz allgemein sämtliche Maßnahmen zu verstehen, die geeignet sind, ein vorgegebenes Sicherheitsniveau zu erreichen. Dies können beispielsweise Zu- oder Abschläge auf Rechnungsgrundlagen oder aber Zu- bzw. Abschläge auf Leistungs- oder Beitragsbarwerte sein.

sätzlich eine entsprechende Information der Kunden durch den Versorgungsträger über diese Leistungskürzungsmöglichkeit.

Darüber hinaus ist die erforderliche Sicherheitsmarge abhängig von den bei Eintritt eines Verlusts zur Verfügung stehenden eigenen oder fremden Mitteln. Weitere Gesichtspunkte sind die Größe des versicherten Kollektivs und das Ausmaß, in dem sich der Versorgungsträger im Neugeschäft für verschiedene Arbeitgeber öffnet, mit dem davon abhängigen Ausmaß der Ungewissheit über die Zusammensetzung des künftigen Kollektivs.

12.10.2004